

Wegleitung über die Quellenbesteuerung ausländischer Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Quellenbesteuerte Arbeitnehmer	3
1.1.1. Arbeitnehmer mit Ansässigkeit in der Schweiz.....	3
1.1.2. Arbeitnehmer mit Ansässigkeit im Ausland	3
2. Steuerbare Leistungen	3
2.1.1. Der Quellensteuer unterliegende Einkünfte aus Arbeitsverhältnis.....	3
2.1.2. Ersatzeinkünfte	3
2.1.3. In der Schweiz beschränkt der Quellesteuer unterliegende Einkünfte aus Arbeitsverhältnis....	4
2.1.4. Vom Arbeitgeber übernommene Leistungen Leistungsverpflichtungen des Arbeitnehmers	4
3. Anspruchsberechtigter Kanton	4
4. Steuerberechnung (Arbeitnehmer)	4
4.1. Monatsmodell – Grundsätze	4
4.2. Ermittlung des steuerbaren und satzbestimmenden Einkommens	4
4.2.1. Satzbestimmendes Einkommen beim 13. Monatslohn	4
4.3. Satzbestimmendes Einkommen bei einer oder mehreren Teilzeit-Erwerbstätigkeit.....	5
4.3.1. Erwerbstätigkeit im Stunden- oder im Tageslohn.....	5
4.3.2. Quellensteuerberechnung bei untermonatigen Ein- und Austritten	5
4.3.3. Quellensteuerberechnungen bei Leistungen vor Antritt des Arbeitsverhältnisses.....	6
4.3.4. Quellensteuerabrechnung bei Leistungen bei bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	6
4.3.5. Ausscheidung von im Ausland geleistete Arbeitstagen	6
4.3.6. Ersatzeinkünfte, die an den Arbeitgeber ausbezahlt werden	6
4.3.7. Ersatzeinkünfte, die nicht an den Arbeitgeber ausbezahlt werden.....	6
4.3.8. Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen.....	6
4.4. Grundsätze zur Tarifierung	7
4.4.1. Tarife	7
4.4.2. Allgemeines.....	8
4.4.3. Gewährung von Kinderabzügen.....	8
4.4.4. Kirchensteuerpflicht.....	8
4.4.5. Härtefallregelung	8
5. Abgrenzungen	8
5.1. Künstler, Sportler und Referenten.....	8
5.2. Mitarbeiterbeteiligungen	8
5.3. Verwaltungsratsentschädigungen	8
5.4. Hypothekargläubiger	8

5.5.	Empfänger von Vorsorgeleistungen.....	8
6.	Rechte und Pflichten der SSL	9
6.1.	Anmeldung und Mutation quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer.....	9
6.2.	Quellensteuerabrechnung und Quellensteuerablieferung	9
6.3.	Bezugsprovision	9
6.4.	Abrechnungskorrekturen	9
6.5.	Anspruchsberechtigter Kanton.....	9
6.6.	Verletzung von Verfahrenspflichten	10
7.	Rechte und Pflichten des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers	10
7.1.	Rechte des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers	10
7.2.	Pflichten der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer	10
8.	Nachträglich ordentliche Veranlagung	10
9.	Wechsel zwischen Quellenbesteuerung und ordentlicher Veranlagung	11
9.1.	Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zu Quellenbesteuerung.....	11

1. Quellenbesteuerte Arbeitnehmer

1.1 Grundsätze

Der Quellensteuer unterliegen Arbeitnehmer grundsätzlich für Lohneinkommen und Ersatzeinkünfte, welche sie bei einem Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz, tatsächlicher Verwaltung, Betriebsstätte oder fester Einrichtung in der Schweiz erzielen. Die Quellensteuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der unselbstständigen Erwerbsaufnahme (auch für Minderjährige).

1.1.1. Arbeitnehmer mit Ansässigkeit in der Schweiz

Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die in der Schweiz ansässig sind, unterliegen der Quellensteuer für Einkünfte aus ihrer unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Eheleute, die in ungetrennter Ehe leben, sind nicht quellensteuerpflichtig, wenn eine der beiden Personen Schweizer Staatsbürger ist oder die Niederlassungsbewilligung besitzt. Ist ein Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung im Ausland ansässig, unterliegt der in der Schweiz ansässige und tätige Arbeitnehmer weiterhin der Quellensteuer.

1.1.2. Arbeitnehmer mit Ansässigkeit im Ausland

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder der aufenthaltsrechtlichen Bewilligung ist ein Arbeitnehmer (Grenzgänger, Kurzaufenthalter, ausländische Arbeitskräfte ohne Bewilligung (max. 90 Tage) oder Wochenaufenthalter) mit Ansässigkeit im Ausland für seine Lohn- und Ersatzeinkünfte, die ihm von einem Leistungsschuldner mit Wohnsitz, Sitz, tatsächlicher Verwaltung, Betriebsstätte oder fester Einrichtung in der Schweiz ausgerichtet werden, quellensteuerpflichtig.

Als weitere im Ausland ansässige Personen gelten folgende Personenkategorien:

- Künstler, Sportler, Referenten
- Organe juristischer Personen (Verwaltungsräte, Mitglieder der Geschäftsleitung)
- Empfänger von Vorsorgeleistungen (Renten aus öffentlich- und privatrechtlichem Arbeitsverhältnis und von Kapitaleistungen aus Vorsorge)
- Hypothekargläubiger
- Arbeitnehmende, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen beziehen
- exportierte Mitarbeiterbeteiligungen

2. Steuerbare Leistungen

2.1.1. Der Quellensteuer unterliegende Einkünfte aus Arbeitsverhältnis

Steuerbar sind alle dem Arbeitnehmer für seine Erwerbstätigkeit ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatslöhne, Stunden- bzw. Tagelohn, Akkordentschädigungen, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien, Bonuszahlungen), sämtliche Lohnzulagen (Familien-, Geburts- und Kinderzulagen, Essens-, Orts- und Teuerungszulagen usw.), Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Bonuszahlungen, Treueprämien, Naturalleistungen (Kost und Logis, Dienstwohnungen, Geschäftsauto etc.), Trinkgelder, Tantiemen und Sitzungsgelder, Ferienentschädigungen, Pauschalspesen, und geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile sowie Abgangsentschädigungen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV Ziffer 3.2.1 ff.

2.1.2. Ersatzeinkünfte

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Ersatzeinkünfte steuerbar sind, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehenden eingeschränkter oder unterbrochenen, unselbstständigen Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen. Steuerbar sind somit insbesondere auch Taggelder (IV, UV, ALV, KVG etc.), Teil-Invaliditätsrenten (IV, UV, berufliche Vorsorge etc.), Mutterschaftsentschädigungen und Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter (siehe separates Merkblatt Form. QST-162).

Weitere Informationen finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 3.2.2, 7.5.4 und 7.5.5

2.1.3. In der Schweiz beschränkt der Quellesteuer unterliegende Einkünfte aus Arbeitsverhältnis

Bei Arbeitnehmern mit Ansässigkeit in der Schweiz ist der auf jene Arbeitstage entfallende Teil der steuerbaren Leistung steuerbar, der nicht aufgrund eines DBA wegen Arbeitsausübung im Ausland von der Schweiz freigestellt werden muss.

Bei Arbeitnehmern mit Ansässigkeit im Ausland ist grundsätzlich nur derjenige Teil der Leistung steuerbar der auf in der Schweiz erbrachte Arbeitstage entfällt.

Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens sind die weltweiten Bruttoerwerbseinkünfte (inkl. Ersatzeinkünfte) heranzuziehen.

Weitere Informationen finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 3.2.2, 6.7 und 7.5.1

2.1.4. Vom Arbeitgeber übernommene Leistungen Leistungsverpflichtungen des Arbeitnehmers

Zum der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohn gehören ebenfalls z.B. vom Arbeitgeber übernommene Leistungen, welche nach Gesetz vom Arbeitnehmer geschuldet, sind (BVG, Krankenversicherung, Quellensteuer), Entschädigung für Berufskosten (Kosten des Arbeitswegs, auswärtige Verpflegung, Spesenzahlungen, Geschäftsfahrzeuge usw.).

Weitere Informationen finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 3.2.3 ff.

3. Anspruchsberechtigter Kanton

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat für Fälligkeiten ab dem 1. Januar 2021 die Quellensteuer seiner Arbeitnehmer direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton und nach dessen Modell abzurechnen.

Weitere Informationen finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 8 und 9.5

4. Steuerberechnung

4.1. Monatsmodell – Grundsätze

Bei der Berechnung der Quellensteuer nach dem Monatsmodell gilt der Monat als Steuerperiode. Für die Berechnung des Steuerabzugs sind die monatlichen Bruttoeinkünfte massgebend, d. h. sämtliche steuerpflichtige Leistungen, die im entsprechenden Monat an den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer ausgerichtet werden, sind in der Regel zusammenzuzählen und als Ganzes der Quellenbesteuerung zu unterwerfen.

Für den Quellensteuerabzug sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung massgebend. Im Normalfall wird die geschuldete Quellensteuer aufgrund der Bruttoeinkünfte eines Monats durch Multiplikation der Bruttoeinkünfte mit dem Steuersatz gemäss anwendbarem Quellensteuertarif ermittelt. Dieselbe Vorgehensweise ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer im Stundenlohn angestellt ist und ihm der Lohn monatlich ausbezahlt wird.

In Einzelfällen kann eine Berechnung des satzbestimmenden Einkommens notwendig sein. Dies ist beispielsweise bei mehreren Arbeitsverhältnissen, bei untermonatiger Aufnahme bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Ausscheidung von Arbeitstagen ins Ausland für Steuerpflichtige ohne Ansässigkeit in der Schweiz der Fall.

Der 13. Monatslohn ist grundsätzlich im Monat der Auszahlung an der Quelle zu besteuern.

Weitere Informationen hierzu finden Sie Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV Ziffer 6

4.2. Ermittlung des steuerbaren und satzbestimmenden Einkommens

4.2.1. Satzbestimmendes Einkommen beim 13. Monatslohn

Erfolgt die Ausrichtung des 13. Monatslohn gemäss Arbeitsvertrag monatlich, so ist der gesamte Bruttolohn der Quellesteuer zu unterwerfen.

Ist im Arbeitsvertrag keine monatliche Auszahlung vorgesehen, ist es nicht zulässig, durch monatliche Zuweisung des 13. Monatslohns eine Glättung zu erwirken.

Wird der 13. Monatslohn vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausbezahlt, ist der Anteil des 13. Monatslohns für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens wie folgt zu den übrigen satzbestimmenden Einkünften des Auszahlungsmonats hinzuzurechnen (Anspruchsberechtigung des

Arbeitnehmers in Abhängigkeit von der Dauer des Arbeitsverhältnisses):

- vierteljährliche Auszahlung: 25 Prozent eines vollen 13. Monatslohns;
- halbjährliche Auszahlung: 50 Prozent eines vollen 13. Monatslohns;
- jährliche Auszahlung: 100 Prozent eines vollen 13. Monatslohns.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 6.3

4.3. Satzbestimmendes Einkommen bei einer oder mehreren Teilzeit-Erwerbstätigkeit

Ist ein Arbeitnehmer nur bei einem Arbeitgeber in einem Teilzeitpensum angestellt und erzielt er daneben keine weitere Erwerbs- bzw. Ersatzeinkünfte, hat für die Satzbestimmung keine Umrechnung des Lohns zu erfolgen. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens bei Anstellungen im Stunden- oder Tageslohn sind die Ausführungen unter Ziffer 4.3.1 zu beachten.

Hat ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse (inkl. Ersatzeinkünfte) bzw. bezieht er Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen Schuldner der steuerbaren Leistung, ist das satzbestimmende Einkommen für jedes einzelne Arbeitsverhältnis bzw. Versicherungsverhältnis wie folgt zu ermitteln:

1. Umrechnung auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte) des Arbeitnehmers;
2. Umrechnung auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den Arbeitnehmer nicht offengelegt wird;
3. Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern die Einkünfte dem Schuldner der steuerbaren Leistung bekannt sind bzw. bekannt gegeben werden (bspw. im Konzern oder mehrere Arbeitsverträge beim gleichen Schuldner der steuerbaren Leistung).

Dies gilt auch, wenn eine oder mehrere der Erwerbstätigkeiten ausserhalb der Schweiz verrichtet wird. resp. werden, bzw. wenn Ersatzeinkünfte im Ausland ausbezahlt wird resp. werden.

Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer muss seinem Arbeitgeber bzw. seinen Arbeitgebern bekannt geben, ob er einer oder weiteren (unselbständigen oder selbstständigen) Erwerbstätigkeit(en) nachgeht, bzw. ob er Ersatzeinkünfte erhält.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 6.4

4.3.1. Erwerbstätigkeit im Stunden- oder im Tageslohn

Ist ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer im Stunden- oder Tageslohn angestellt und wird ihm der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (bspw. wöchentliche Lohnzahlung, unregelmässige Zahlungen gemäss eingereichten Stundenabrechnung), ist immer ein satzbestimmendes Monateinkommen zu ermitteln und zwar bei Anstellungen im Stundenlohn durch Umrechnung auf 180 Stunden oder bei Anstellungen im Tageslohn durch Umrechnung auf 21.667 Tage. Umzurechnen ist dabei ausschliesslich der vereinbarte, aktuelle Stunden- oder Tageslohn (inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie weitere Entschädigungen, die auf Stunden- oder Tagesbasis ausgerichtet werden). Daneben sind einzig noch Kapitalabfindungen für in der Regel wiederkehrende Leistungen – und zwar ohne Umrechnung – in das satzbestimmende Lohneinkommen einzurechnen.

Mit dieser pauschalen Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens werden sowohl die Fälle mit mehreren Erwerbstätigkeiten als auch diejenigen mit Ein- und Austritt während des Monats abgedeckt.

Der Quellensteuerabzug ist jeweils im Zeitpunkt der Lohnzahlung vorzunehmen. Ferien- und Feiertagszuschläge sind im Zeitpunkt der Abrechnung und Auszahlung des Stunden- oder Tageslohns steuerpflichtig. Die Ablieferung der durch den Schuldner der steuerbaren Leistung bezogenen Quellensteuer erfolgt jedoch monatlich.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 6.5

4.3.2. Quellensteuerberechnung bei untermonatigen Ein- und Austritten

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Verlaufe eines Monats, sind die im Ein- oder Austrittsmonat erzielten Bruttoeinkünfte für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens auf 30 Kalendertage umzurechnen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 6.6

4.3.3. Quellensteuerberechnung bei Leistungen vor Antritt des Arbeitsverhältnisses

Entschädigungen, welche dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber vor Antritt des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden (bspw. Sign-on-Bonus), fallen nach schweizerischem Recht unter die Bestimmung von § 22 StG und Artikel 17 DBG. Auf diesen Leistungen sind Quellensteuer zu erheben.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 6.8

4.3.4. Quellensteuerabrechnung bei Leistungen bei bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, unterliegen Leistungen, die bereits auf diesen Zeitpunkt hin fällig geworden sind, dem Arbeitnehmer aber erst später ausbezahlt werden (Überzeitguthaben, nicht bezogene Ferienguthaben usw.), zusammen mit den Bruttoeinkünften des letzten Arbeitsmonats der Quellenbesteuerung, d. h. der Quellensteuerabzug ist auf dem Gesamtbetrag der ausgerichteten Leistungen zu berechnen. Der anzuwendende Tarifcode entspricht demjenigen, welcher im Zeitpunkt der letzten Lohnzahlung massgebend war. Allfällige für den entsprechenden Monat bereits abgezogene Quellensteuer sind an die gesamten für diesen Monat geschuldeten Quellensteuer anzurechnen. Die Quellensteuer ist im gleichen Kanton geschuldet, wie die auf der letzten Lohnzahlung in Abzug gebrachten Quellensteuern.

Bei Leistungen, auf die der Rechtsanspruch erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstanden ist (bspw. nachträglich von der Geschäftsleitung beschlossene Bonuszahlungen bzw. Abgangsentschädigungen oder nachträglich durchgesetzte Lohnforderungen), muss der Quellensteuerabzug separat berechnet werden. Massgebend für die Bestimmung des anwendbaren Tarifcodes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung dieser Leistung.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 6.9

4.3.5. Ausscheidung von im Ausland geleisteten Arbeitstagen

Quellensteuerpflichtige mit Ansässigkeit in der Schweiz, welche für einen schweizerischen Arbeitgeber im Ausland Arbeitstage leisten, sind nach internem Recht grundsätzlich auch für das Lohn Einkommen dieser ausländischen Arbeitstage in der Schweiz steuerpflichtig. Sind jedoch gemäss anwendbaren DBA die Voraussetzungen der Monteurklausel nicht erfüllt, fällt die Steuerbefugnis dem Tätigkeitsstaat zu.

Bei quellensteuerpflichtigen Personen ohne Ansässigkeit in der Schweiz, die eine unselbständige Erwerbstätigkeit bei einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte bzw. tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz ausüben, kann der Schuldner der steuerbaren Leistung die Ausscheidung von im Ausland geleisteten Arbeitstagen gemäss innerstaatlichem Recht wie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 6.7, beschrieben vornehmen.

4.3.6. Ersatzeinkünfte, die an den Arbeitgeber ausbezahlt werden

Auf Ersatzeinkünfte (Taggelder), welche von der Versicherung an den Arbeitgeber ausbezahlt werden, sind von der Versicherung keine Quellensteuer abzurechnen. Der Arbeitgeber nimmt den Quellensteuerabzug auf der von ihm geschuldeten Bruttoentschädigung an den Arbeitnehmer vor und wendet darauf den massgebenden Tarifcode bzw. Steuersatz an.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 6.10

4.3.7. Ersatzeinkünfte, die nicht an den Arbeitgeber ausbezahlt werden

Ersatzeinkünfte (Taggelder, Renten usw.), welche beispielsweise von einer Versicherung, Ausgleichskasse, Arbeitslosenkasse direkt an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden, sind durch den Leistungserbringer mit dem Tarifcode G, bzw. Q an der Quelle zu besteuern.

Weitere Informationen finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 6.11

4.3.8. Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Werden dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen ausgerichtet (bspw. nachträgliche Auszahlung von Familienzulagen für mehrere Monate), unterliegen diese im Zeitpunkt der Auszahlung der Quellenbesteuerung und zwar zusammen mit einer allenfalls im selben Monat ausgerichteten Lohnzahlung. Der Steuersatz ergibt sich dabei aus der Summe der Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen und der Lohnzahlung im entsprechenden Monat.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 6.12

4.4. Grundsätze zur Tarifier Anwendung

4.4.1. Tarife

Mit der Quellensteuer sind die Steuern von Bund, Kanton und Einwohnergemeinde sowie Feuerwehersatzabgabe abgegolten, bei Anwendung des entsprechenden Tarifes auch die Kirchensteuer, soweit sie für das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit geschuldet sind.

Folgende Tarifcodes werden bei den nachstehend aufgeführten Personen für den Quellensteuerabzug angewendet:

Tarif A: Alleinstehende

für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende und verwitwete Steuerpflichtige) die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben. Auf Antrag einer in der Schweiz ansässigen Person kann das Steueramt zur Milderung von wirtschaftlichen Härtefällen infolge Alimentenzahlungen Kinderabzüge im anwendbaren Tarif gewähren. Dieser ist nur nach dem Einverständnis des Steueramts anwendbar;

Tarif B: Verheiratete (Alleinverdiener)

für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen nur ein Ehegatte* erwerbstätig ist;

Tarif C: Verheiratete (Doppelverdiener)

für in rechtlich und ungetrennter Ehe lebende Ehegatten* bei welchen beiden Ehegatten* erwerbstätig sind. Eine Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten liegt vor, wenn dieser im In- oder Ausland eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt oder Ersatzeinkünfte erzielt;

Tarif E: Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden;

Tarif H: Einelternfamilie

Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen. Im Konkubinatsverhältnis mit minderjährigen Kindern mit gemeinsamen Sorgerecht, hat der Elternteil Anspruch auf den Tarif H, welcher über das höhere Einkommen verfügt.

Tarif L: Grenzgänger Deutschland (Alleinstehend)

Für echte Grenzgänger/innen nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden (fixer Steuersatz von 4,5%);

Tarif M: Grenzgänger Deutschland (Verheiratete Alleinverdiener)

Für echte Grenzgänger/innen nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen (fixer Steuersatz von 4,5%);

Tarif N: Grenzgänger Deutschland (Verheiratete Doppelverdiener)

Für echte Grenzgänger/innen nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen (fixer Steuersatz von 4,5%);

Tarif P: Grenzgänger Deutschland (Einelternfamilie)

Für echte Grenzgänger/innen nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen (fixer Steuersatz von 4,5%);

* Gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Die Steuersätze der oben genannten Tarifen finden Sie unter <https://so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/sondersteuern-quellensteuer/quellensteuer/tarife/>

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 4.2 ff

4.4.2. Allgemeines

Der anwendbare Tarifcode richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen der quellensteuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Fälligkeit der steuerbaren Leistung. Dies gilt auch für nach dem Austritt des Arbeitnehmers fällige Leistungen (bspw. Bonus, Abgangsentschädigung).

Weist sich der Arbeitnehmer über die persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, wendet der Schuldner der steuerbaren Leistung nachstehende Tarife an:

- Für ledige sowie für Arbeitnehmer mit unbestimmtem Zivilstand den Tarifcode A, ohne Kinder und mit Kirchensteuer (A0Y)
- Für verheiratete Arbeitnehmer den Tarifcode C, ohne Kinder und mit Kirchensteuer (C0Y).

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 4.1

4.4.3. Gewährung von Kinderabzügen

Der Kinderabzug ergibt sich aus der Anzahl minderjährigen oder in beruflicher bzw. schulischer Erstausbildung stehender Kinder, für deren Unterhalt der Arbeitnehmer zur Hauptsache aufkommt.

Bei minderjährigen Kinder ist die Anzahl der Kinderabzüge gemäss den nachgewiesenen Kindesverhältnissen (leibliches Kind, Stief- oder Adoptivkind) festzulegen. Als geeignete Beweismittel gelten insbesondere Geburtsurkunden, Zulagenentscheide, Adoptivurkunden, Familienausweise.

Bei volljährigen Kindern ist zusätzlich ein Nachweis über die Erstausbildung zu erbringen (bspw. Immatrikulationsbestätigung, Lehrvertrag, Zulagenentscheide).

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 4.7

4.4.4. Kirchensteuerpflicht

Der Tarif mit Kirchensteuer ist für evangelisch-reformierte/lutherische, römisch-katholische sowie christkatholische Arbeitnehmer anzuwenden. Für sämtliche anderen Konfessionen ist der Tarif ohne Kirchensteuer massgebend.

4.4.5. Härtefallregelung

Auf Antrag einer in der Schweiz ansässigen Person kann das Steueramt zur Milderung von wirtschaftlichen Härtefällen infolge Alimentenzahlungen Kinderabzüge im anwendbaren Tarif gewähren.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 4.9.

5. Abgrenzungen

Nachfolgend wird aufgeführt, welche Leistungen einer separaten Quellenbesteuerung unterliegen. Hierzu finden Sie weitere Informationen im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, sowie in den jeweiligen Merkblättern des Steueramts Solothurn.

5.1. Künstler, Sportler und Referenten

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 5.1 sowie im Merkblatt Formular QST-102

5.2. Mitarbeiterbeteiligungen

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 5.2 sowie im Merkblatt Formular QST-010

5.3. Verwaltungsratsentschädigungen

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 5.3 sowie im Merkblatt Formular QST-112

5.4. Hypothekargläubiger

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt Formular QST -142

5.5. Empfänger von Vorsorgeleistungen

Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Merkblätter Formular QST-122/124

6. Pflichten der SSL

Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere:

- Vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif festzustellen;
- Bei deren Fälligkeit die geschuldete Steuer zurückzubehalten;
- Mit dem Steueramt über die der Quellensteuer unterworfenen Personen periodisch abzurechnen;
- Der quellensteuerpflichtigen Person einen Lohnausweis, eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges auszustellen.

Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt. Er ist in diesem Fall direkt dem betreffenden Kanton abzurechnen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 9.1

6.1. Anmeldung und Mutation quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer

Der Schuldner der steuerbaren Leistung meldet Neuanstellungen von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern innert acht Tagen seit Stellenantritt mittels Anmeldeformular dem Steueramt.

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse eines quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers, hat der Schuldner der steuerbaren Leistung dies ebenfalls innert acht Tagen nach dem Ereignis dem Steueramt mittels Mutationsformular mitzuteilen.

Weitere Informationen finden Sie hierzu im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 9.2

6.2. Quellensteuerabrechnung und Quellensteuerablieferung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat die Quellensteuerabrechnung grundsätzlich monatlich vorzunehmen. Für Schuldner der steuerbaren Leistung mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Personen kann die Abrechnung quartalsweise erfolgen, wobei im entsprechenden Abrechnungsformular die Quellensteuerdaten pro Monat auszuweisen sind. Auf Antrag kann das Steueramt längere Abrechnungsperioden (halbjährlich, jährlich) bewilligen.

Die Quellensteuerabrechnungen müssen vom Schuldner der steuerbaren Leistung bzw. seinem Vertreter jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode beim Steueramt eingereicht werden.

Die Ablieferung der durch den Schuldner der steuerbaren Leistung abgezogenen Quellensteuer an das Steueramt hat aufgrund Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu erfolgen. Für zu spät abgelieferte Quellensteuer wird ein Verzugszins erhoben.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 9.3.1 und 9.3.2

6.3. Bezugsprovision

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkungspflicht eine Bezugsprovision von zwei Prozent. Für Kapitaleleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent. Kommt er seiner Mitwirkungspflicht nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden. Die Bezugsprovision entfällt, wenn das Steueramt eine Schätzung der Quellensteuer (Ermessensveranlagung) vornehmen muss, weil der Schuldner der steuerbaren Leistung keine Abrechnung eingereicht hat.

6.4. Abrechnungskorrekturen

Unterlaufen dem Schuldner der steuerbaren Leistung bei der Festlegung der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohns oder bei der Anwendung des Tarifcodes Fehler, kann er die erforderlichen Korrekturen selber vornehmen, sofern er diese bis spätestens am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres dem Steueramt übermitteln kann.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 9.4

6.5. Anspruchsberechtigter Kanton

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat für Fälligkeiten ab dem 1. Januar 2021 die Quellensteuern seiner Arbeitnehmer direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton und nach dessen Modell abzurechnen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 9.5

6.6. Verletzung von Verfahrenspflichten

Der Schuldner der steuerbaren Leistung, der die Fristen für das Einreichen von Anmeldungen und Mutationen sowie Quellensteuerabrechnungen nicht einhält, verliert den Anspruch auf die Bezugsprovision. Bei nicht fristgerechter Bezahlung von in Rechnung gestellten Quellensteuern werden zusätzlich Verzugszinsen erhoben. Kommt ein Schuldner der steuerbaren Leistung den Verfahrenspflichten trotz Mahnung nicht nach, kann er gebüsst und die geschuldeten Quellensteuern nach pflichtgemässen Ermessen erhoben werden. Vorbehalten bleiben Verurteilungen wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Veruntreuung von Quellensteuern.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 9.6

7. Rechte und Pflichten des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers

7.1. Rechte des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers

Der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer hat Anspruch darauf, dass die ihm abgezogenen Quellensteuern auf den Lohnabrechnungen und dem Lohnausweis ausgewiesen werden (vgl. auch Ziffer 12 der Wegleitung zum «Ausfüllen des Lohnausweises»).

Ist ein Arbeitnehmer mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung des Schuldners der steuerbaren Leistung nicht einverstanden oder hat er keine solche Bescheinigung erhalten, kann er bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres vom Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht verlangen. Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist in diesem Fall verpflichtet, bis zum rechtskräftigen Entscheid die Quellensteuern weiterhin abzuziehen.

Will ein nicht der obligatorischen nachträglich Veranlagung unterliegender Arbeitnehmer zusätzliche, im Quellensteuertarif gar nicht oder bloss pauschal berücksichtigte Abzüge geltend machen, kann er bei der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen beim Steueramt bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres einen Antrag auf Vornahme einer nachträglich ordentlichen Veranlagung einreichen. Werden fristgerecht Fehler bei der Ermittlung des Bruttolohns oder bei der Tarifierung gerügt, kann anstelle der nachträglich ordentlichen Veranlagung bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Nachberechnung der Quellensteuer verlangt werden.

7.2. Pflichten der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer

Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer sind für die Mitteilung aller für die Erhebung der Quellensteuer relevanten Informationen gegenüber dem Schuldner der steuerbaren Leistung verantwortlich. Sie müssen alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen sowie auf Verlangen des Steueramts mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen oder Belege vorlegen.

Kommt der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer trotz Mahnung seinen Auskunfts- und Meldepflichten nicht nach, so kann er mit einer Busse bestraft werden.

8. Nachträglich ordentliche Veranlagung

Eine obligatorische nachträglich ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit in der Schweiz in einem Steuerjahr, vor Ausscheidung allfälligen dem Ausland zur Besteuerung zugewiesenen Einkünften,

- ein Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 120'000 erzielt,
- nicht der Quellensteuer unterliegende Einkünfte erzielt, oder
- steuerbares Vermögen hat.

Alle anderen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, die im Kanton ansässig sind oder in der Schweiz über 90% ihrer Einkünfte realisieren, können auf Antrag ebenfalls einer nachträglich ordentlichen Veranlagung unterstellt werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 11

9. Wechsel zwischen Quellenbesteuerung und ordentlicher Veranlagung

Eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit in der Schweiz wird aus der Quellenbesteuerung entlassen, wenn sie:

- die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder das Schweizer Bürgerrecht erhält,
- eine Person heiratet, welche die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt,
- mit einer Person verheiratet ist, welche die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhält,
- das ordentliche AHV-Rententalter erreicht und keine der Quellensteuer unterliegenden Einkünfte mehr erzielt, oder
- eine volle Invaliditätsrente erhält.

Die Entlassung aus der Quellensteuer erfolgt auf den ersten Tag des Folgemonats nach Eintritt der vorgenannten Kriterien.

Die Person und gegebenenfalls ihr in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebender Ehepartner wird bzw. werden für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt. Die abgezogene Quellensteuer wird zinslos an die im ordentlichen Verfahren festgelegte Steuer angerechnet.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer 12.1

9.1. Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zu Quellenbesteuerung

Fallen die Voraussetzungen weg, die zu einem Übertritt in die ordentliche Veranlagung geführt haben, unterliegt die Person ab dem Folgemonat wiederum der Besteuerung an der Quelle.

Dies ist beispielsweise der Fall bei Scheidung sowie tatsächlicher oder rechtlicher Trennung vom Ehegatten, wenn die Person selbst nicht im Besitz der Niederlassungsbewilligung oder Schweizer Bürgerrecht ist.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kreisschreiben Nr. 45 der EStV, Ziffer. 12.2